

Waren die „Gießener Schwarzen“ antisemitisch?

Norbert Gissel

1. Einleitung

In der historischen Literatur ist immer wieder die Aussage zu finden, dass bereits die frühe Turn- und Burschenschaftsbewegung von antisemitischen Einstellungen geprägt gewesen sei. So spricht z. B. Wehler¹ von einem „zutiefst illiberalen religiösen Antisemitismus“, Berding² ist der Meinung, „große Teile“ der frühen Turnerschaft hätten den Juden gegenüber eine „feindliche Haltung“ eingenommen und Poliakov³ schließlich charakterisiert Jahn gar als einen Vordenker des deutschen Rassismus. In Ansätzen wird hier - zumindest durch Poliakov - eine Kontinuitätslinie konstruiert, die darauf hinausläuft, dass die in dieser Zeit entstandenen nationalistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Mentalitäten mehr oder weniger direkt zu den Verbrechen des Nationalsozialismus geführt hätten. Gegen dererlei Vereinfachungen⁴ wendet sich dieser Beitrag.

Bei manchen Überblicksdarstellungen zum frühen 19. Jahrhundert fällt zweierlei auf: nämlich zum einen, dass die wirklich quellengestützten Untersuchungen zur frühen Turngeschichte⁵ in der Regel nicht rezipiert werden und zum zweiten, dass z. T. ein sehr undifferenzierter Antisemitismusbegriff verwendet wird.

Da sich der Antisemitismusvorwurf in der Literatur auch immer wieder gegen die „Gießener Schwarzen“, die politisch radikalste, aber eben auch modernste Gruppe innerhalb der frühen Turn- und Burschenschaftsbewegung richtet, möchte ich in diesem Beitrag in einem quellenanalytischen Verfahren die überlieferten Stellen herausgreifen, die den Antisemitismusvorwurf zu belegen scheinen und diese in ihrem

1 H. U. Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 2, 1815-1848/49, München 1987, S. 335

2 H. Berding: Moderner Antisemitismus in Deutschland, Frankfurt 1988, S. 65

3 L. Poliakov: Geschichte des Antisemitismus, Bd. 6, Worms 1987, S. 188 f.

4 Auch Berding weist darauf hin, dass es in der Geschichte des deutschen Antisemitismus keinen „unmittelbaren Kausalnexus“, also eine ungebrochene Ursachen-Folgen-Kette gab (1988, S. 9).

5 Insbesondere Becker sollte in diesem Zusammenhang beachtet werden. Becker, H.: War Jahn Antisemit? Stadion IV (1978), S. 121 - 135.

Zusammenhang interpretieren.⁶ Diese Interpretationen haben einen vorläufigen Charakter; das schwierige Problemfeld des Antisemitismus verbietet einen Anspruch auf quasi behelrende allgemeingültige Interpretationen und Positionen.

2. Der Antisemitismusvorwurf gegen die „Gießener Schwarzen“

Eine ausführliche Darstellung der Organisationsgeschichte der „Gießener Schwarzen“ kann hier nicht geleistet werden.⁷ Zum Forschungsstand soll jedoch zweierlei angemerkt werden: Leider wird die Gruppe um Karl Follen in der Regel noch immer nicht in ihrer historische Bedeutung richtig eingeschätzt.⁸ Die Fehleinschätzungen beziehen sich zum einen auf ihre damalige zeithistorische politische Bedeutung. Innerhalb der frühen Burschenschaftsbewegung waren die „Gießener Schwarzen“ die wichtigsten Ideenträger. Aus ihren Kreisen kamen die führenden Köpfe und sie hatten eine außerordentliche öffentliche Resonanz.⁹ Durch ihr Netzwerk von Geheimbünden (die „Unbedingten“) gelang es, maßgeblichen Einfluss an fast allen deutschen Universitäten, so auch in Jena zu gewinnen.

Zum zweiten betreffen die Fehleinschätzungen ihre ideengeschichtliche Bedeutung für die deutsche Demokratiegeschichte. Die „Gießener Schwarzen“ beschäftigten sich intensiv mit politischen Fragen; es sind politische Abhandlungen auf höchstem Reflexionsniveau überliefert. Wichtigstes Zeugnis dieser Reflexionen ist der Entwurf „für eine künftige teutsche Reichsverfassung“, in dem die Merkmale einer modernen parlamentarischen Demokratie, einschließlich Gewaltenteilung,

6 Ein neuerliches Eingehen auf Jahn halte ich für überflüssig, da Becker Jahns überlieferte Äußerungen und Handlungen ja bereits 1978 intensiv untersucht hat und zu dem Ergebnis kam, dass von einer jüdenfeindlichen oder gar antisemitischen Einstellung bei Jahn offensichtlich nicht die Rede sein kann. Vgl. Becker 1978.

7 Zur Organisationsgeschichte und zum Forschungsstand vgl. Gissel, N.: Vom Burschenturnen zur Wissenschaft der Körperkultur, Gießen 1995. Dort auch ausführliche Literaturhinweise. Danach vor allem: Spevack, E.: Charles Follen's Search for Nationality and Freedom. Germany and America 1796 - 1840. Harvard historical studies 124, 1997.

8 So ist etwa Wehler der irrigen Meinung, dass die Anhänger der Schwarzen innerhalb der Studentenschaft nur eine „winzige Minderheit“ von 6 - 8 Personen dargestellt habe. Vgl. Wehler 1987, S. 334. Tatsächlich kamen zu den Veranstaltungen der „Gießener Schwarzen“, je nach Organisationsstufe, bis zu 150 Teilnehmer. Sie verfügten bald über ein enges Beziehungsgeflecht zu Geheimbünden an fast allen deutschen Universitäten. Vgl. Gissel 1995, S. 54 - 74.

9 Der am intensivsten gesuchte Staatsfeind in der Zeit der Demagogenverfolgung war Karl Follen und nicht etwa Jahn.

Presse-, Handels- und Bildungsfreiheit, entwickelt wurden.¹⁰ Es handelt sich hierbei um einen Entwurf, der, wie Brandt es ausgedrückt hat, „beispiellos“ in der zeitgenössischen politischen Literatur ist.¹¹

Und ausgerechnet diese Gruppe, die doch sonst so schön als Identifikationsleitlinie für die deutsche Demokratieggeschichte benutzt werden könnte, soll antisemitisch gewesen sein? Es ist also zu untersuchen, wer mit welchen Argumenten diese Behauptung vertritt:

Zuletzt wurde der Antisemitismusvorwurf von Düding erhoben, der den „Gießener Schwarzen“ ein „gewisses gegen Juden gerichtetes repressiv-illiberales Potential“ attestierte.¹² Er führt allerdings aus, dass sie eine Ausnahme gewesen seien und dass man nicht insgesamt von einem Antisemitismus in der frühen Turn- und Burschenschaftsbewegung sprechen könne.

Moraw schreibt, Follens Vorstellungen seien ein „seltsames Gemisch“ gewesen, „nicht ohne fremdenfeindliche und antisemitische Merkmale“.¹³

Der bekannte Antisemitismusforscher Grab führt aus, Follen sei nicht in der Lage gewesen, „sich von den antisemitischen Auffassungen Arndts, Jahns (sic!) und anderer germanischer Deutschtümler zu distanzieren“ und er habe in Glaubensfragen „mittelalterliche Leitbilder“ verfolgt.¹⁴

Ganz ins Absurde führen schließlich die Äußerungen von Wüst in ihrer 1935 erschienenen Dissertation, wo sie versucht, die „Schwarzen“ für die rassistische NS-Politik zu vereinnahmen. Sie schrieb:

„Juden wurden als die Feinde deutscher Volkstümlichkeit ausgeschlossen. Wenn damals auch die eigentliche Rassenfrage noch nicht aktuell war, so muß doch ein instinktives Gefühl, daß dieses Volk einen Fremdkörper in der deutschen Nation darstellt, dessen Streben anders gerichtet ist, die Freunde zu ihrer Forderung bestimmt haben“.¹⁵

10 Vgl. Gissel, N.: Die politischen Ziele der Gießener Schwarzen. Stadion XVIII (1992), S. 75 - 89.

11 Brandt, H.: Restauration und Frühliberalismus 1814 - 1840, Darmstadt 1979, S. 18.

12 Düding, D.: Von der Opposition zur Akklamation - Die Turnbewegung im 19. Jahrhundert als politische Bewegung, in: I. Diekmann/J. Teichler. (Hrsg.), Körper, Kultur und Ideologie. Sport und Zeitgeist im 19. und 20. Jahrhundert, Bodenheim 1979, S.84.

13 Moraw, P.: Kleine Geschichte der Universität Gießen 1607 - 1982, Gießen 1982, S. 124.

14 Grab, W.: Karl Follen und die nationalrevolutionäre Studentenbewegung der „Urburschenschaft“, in: W. Grab, Radikale Lebensläufe, Berlin 1980, S.105 - 123. S. 113.

15 Wüst, J.: Karl Follen. Seine Ideenwelt und ihre Wirklichkeit, Diss. Gießen 1935, S. 28.

Woher also kommen diese Auffassungen, dass die „Gießener Schwarzen“ antisemitisch seien? Gemeinsam ist allen zitierten Aussagen, dass sie sich lediglich auf zwei Textstellen beziehen, nämlich auf eine Passage in dem sog. „Ehrensiegel“, der Satzung der Gießener Burschenschaft, in der es heißt, nur Christen dürften Mitglieder werden, sowie auf den schon erwähnten Verfassungsentwurf. Für die historische Interpretation des Problems ist dies ein nicht unwichtiger Befund, denn in dem gesamten (mir) bekannten Quellenmaterial ist keine weitere Passage zu finden, die man als judenfeindlich interpretieren könnte.

Was steht nun in diesem Verfassungsentwurf und wie sind diese Aussagen einzuschätzen? Dort heißt es im § 10:

„Die einzelnen Glaubenssekten lösen sich in eine christlich-teutsche Kirche auf; andere Glaubenslehren, welche den Zwecken der Menschheit zuwider sind, wie die jüdische, welche nur eine Glaubensart sind, werden in dem Reiche nicht geduldet.“¹⁶

Grab hat hieraus geschlossen, dass Juden „entweder zur Taufe oder zur Emigration gezwungen werden sollten.“¹⁷ Ich glaube allerdings, dass man den Fokus ein wenig ausweiten muss, um diese Passage in dem Entwurf richtig einschätzen zu können. Zum einen ist zu bedenken, dass es sich tatsächlich nur um einen Entwurf handelte und nicht etwa um eine fertige und abschließend abgestimmte Programmatik. Wie aus den Verhörprotokollen der Mainzer Zentraluntersuchungskommission zu entnehmen ist, hat sich der engere Kreis der Schwarzen insbesondere im Herbst 1817 intensiv mit der Frage nach einer geeigneten deutschen Verfassung beschäftigt.¹⁸ August Adolf Ludwig Follen, der älteste der drei Follen-Brüder, hat dann offensichtlich eine Zusammenfassung dieser Diskussionsergebnisse niedergeschrieben, die aber noch mehrmals überarbeitet wurde und nie in einer druckreifen Fassung fertiggestellt wurde.¹⁹ D. H., es gab mehrere Fassungen des

16 Zu kritisieren ist an Düdings Vorgehensweise, dass er den Entwurf nie im Original eingesehen hat. Er beruft sich auf Brandt (1979), der aber ebenfalls nicht mit dem Originalprotokoll im Staatsarchiv Wiesbaden gearbeitet, sondern von Jahrcke (1831) abgeschrieben hat. Vgl. Jarcke, C. E.: Karl Ludwig Sand und sein an dem kaiserlich-russischen Staatsrat von Kotzebue verübter Mord, Berlin 1831.

17 Grab 1980, S.113.

18 Vgl. Rocholz 1831, S. 15.

19 In den Verhörprotokollen wird A. A. L. Follen folgendermaßen zitiert: „Für die Gesellschaft sollte dieser Aufsatz nichts sein als die Bezeichnung des bloß damaligen, also rein subjektiven Standpunktes ihrer Ansichten und Einsichten über Kirche und Staat, und zur Folie künftiger Untersuchungen über denselben Gegenstand dienen. (...) es kamen mehrere Verbesserungen zur Sprache, theils Form und Anordnung betreffend, theils, wo ich den Sinn der Ergebnisse der gemeinsamen Untersuchungen nicht gehörig

Entwurfes, bei den von Rocholz überlieferten Passagen fehlt z.B. der entscheidende Nebensatz „wie die jüdische“.²⁰

Zum zweiten sollte man sich mit dem Verständnis von Religion bei den „Gießener Schwarzen“ auseinandersetzen. Zunächst einmal muss man davon ausgehen, dass bei den Follen-Brüdern tatsächlich eine tiefverwurzelte Religiosität vorlag. Das Christentum war für sie nicht nur ein Steinbruch, aus dem man beliebig Begründungen für politische Ziele entnehmen kann, sondern tatsächlich moralische Leitschnur. Wie aus der von seiner Frau verfassten Biographie zu entnehmen ist, hatte sich Karl Follen gerade in den Jahren 1816/17 intensiv mit den philosophischen Religionskritikern, u. a. Hume und Spinoza, auseinandergesetzt und diese Studien hätten ihn in seinem christlichen Glauben gestärkt.²¹ In den letzten Jahren seines Lebens arbeitete er schließlich auch als Priester. Die Religion war für ihn nicht nur Privatangelegenheit, sondern in dem neutestamentarischen Postulat der Gleichheit aller Menschen sah er die moralische und logische Grundlage für die Forderung nach einer Demokratie und der Auflösung aller Standesprivilegien. Insofern ist es aus seiner Perspektive konsequent, Republik und Christentum als Symbiose zu verstehen.

Die entscheidenden Fragen sind nun: Wie wollte man mit den Angehörigen anderer Konfessionen umgehen? Sollten Juden wirklich zur Emigration gezwungen werden, wie Grab mutmaßt? Wie weit ist der Vorwurf der antijüdischen Illiberalität haltbar? Hierzu sollte man sich den Entwurf einmal genauer anschauen:

„Weil die Glaubenslehre Christi rein von Lehrsätzen (Dogmen), welche die Bewegung des menschlichen Geistes binden, eine Glaubenslehre der Freiheit, Wahrheit und Liebe, sonach mit dem ganzen Wesen des Menschen zusammenstimmt; so ist sie zur Glaubenslehre des Reiches aufgenommen.“

Wir sehen hier zunächst einmal eine Sichtweise des Christentums, die als sehr offen und eben „dogmenfrei“ bezeichnet werden kann. Entscheidend war für die „Schwarzen“, dass die Religion die Freiheit des menschlichen Geistes nicht einschränken darf. In der jüdischen Religion wurde, wie aus der oben bereits zitierten Passage deutlich wird, lediglich eine Glaubensart gesehen, die zusammen mit dem Katholizismus und dem Protestantismus in einer deutschen christlichen Kir-

erfaßt zu haben schien“. Rocholz, Dr.: Die Ergebnisse der Untersuchung in Bezug auf den Bund der Unbedingten oder der Schwarzen, Leipzig 1831, S. 53.

20 Vgl. Rocholz 1831, S. 62.

21 Follen, K.: The works of Charles Follen, Bosten 1842, S. 56.

che aufgehen sollte.²² D. h., da man im Judentum nur eine sektenähnliche Untergliederung einer großen christlichen Kirche der Freiheit sah, gab es gar keine Notwendigkeit gegen ihre Mitglieder mit irgendwelchen Zwangsmaßnahmen vorzugehen. Dies wird noch deutlicher, wenn man in dem Paragraphen weiterliest. Dort heißt es, dass es keinen Glaubenszwang geben soll, dass die Hausandacht ungestört ist und dass nur derjenige an öffentlichen Gottesdiensten teilnehmen soll, der ein Bedürfnis dazu verspüre.

Es gibt weitere Hinweise, dass die „Gießener Schwarzen“ in ihrem zweifellos vorhandenen christlichen Sendungsbewusstsein doch verhältnismäßig liberal blieben. Und zwar findet man diese im „Ehrenspiegel“, der ja ebenfalls in der Literatur als Beleg für einen angeblichen Antisemitismus herangezogen wird. Im Gegensatz zum Verfassungsentwurf wird hier dezidiert ausgeführt, wie man mit nichtchristlichen und nichtdeutschen Studenten umzugehen beabsichtigte. In dem Text heißt es:

„Bei jedem, der die Sammtschule bezieht, wird (...) ihm Gleichheit aller Ehrenrechte mit jedem Burschen gesichert, ohne Rücksicht auf einen bestimmten Glauben, ein bestimmtes Vaterland, Adel oder zugebrachte Zeit auf der Sammtschule“.²³

D. h., niemandem sollte das Studium verwehrt werden, Einschränkungen für Ausländer und Nichtchristen waren lediglich im aktiven und passiven Wahlrecht der vereinsmäßig konstituierten, öffentlich auftretenden „christlich-teutschen Burschenschaft“ vorgesehen. Doch auch hier war für alle Nichtmitglieder ein Rede- und Einspruchsrecht vorgesehen. Wie Karl Follen in seinen Erläuterungen zum „Ehrenspiegel“ darlegte, war es für ihn aufgrund der „alt angestammten Gastlichkeit“ der Deutschen eine Selbstverständlichkeit, dass „der Ehrenspiegel auch allen Fremden den Zutritt in die Versammlungen“ eröffnet.²⁴

22 Im Untersuchungsbericht heißt es dazu: „Wir waren darin, wie ich glaube, alle einig, daß die reine Christuslehre, lediglich auf die Heilige Schrift gegründet, allein heilsam sei; mithin alle christlichen Sekten vom rechten Wege abweichen und die Scheidung in 3 Religionsparteien unchristlich sei. Die reine Religion betrachteten wir als den reinsten Ausspruch eines allgemein gültigen menschlichen Glaubens und waren eben so sehr der Ueberzeugung, daß der Geist derselben das lebende Princip auch aller weltlichen Dinge sein müsse“. Rocholz 1831, S. 52.

23 Follen, K.: Beiträge zur Geschichte der teutschen Sammtschulen seit dem Freiheitskriege 1813, O.O. 1818, S. 63.

24 Follen 1818, S. 63.

3. Diskussion

Wie sind nun diese Befunde zu bewerten? Wir haben es bei den „Gießener Schwarzen“ zweifellos mit einer stark idealisierten und damit überzogenen und aus heutiger Sicht durchaus problematischen christlichen Religiosität zu tun, die nicht in der Lage ist, den eigenständigen kulturellen Wert anderer Religionen zu erkennen. Hinweise auf rigide Zwangsmaßnahmen gegenüber Nichtchristen und Nichtdeutschen sind aber im Gegensatz zu den Darstellungen in der Literatur nicht zu erkennen. Und vor allem kann man ihre Mentalität nicht als antisemitisch beschreiben. Denn der Begriff meint in seinem Entstehungszusammenhang gegen Ende des 19. Jh. eine Einstellung, die sich gegen die angeblich biologisch identifizierbare ethnische Volksgruppe der Juden (bzw. „Semiten“) richtet; Antisemitismus beschreibt also eine rassistische Mentalität. Wer diesen Begriff auch auf lediglich religiös motivierte ablehnende Haltungen gegenüber Juden ausweitet, wie dies in der Literatur leider häufig geschieht, nimmt ihm seine analytische Schärfe, und dies kann schlimmstenfalls zur Relativierung von wirklich antisemitischen Haltungen und Verbrechen führen. Damit ist nicht gesagt, dass religiös motivierte ablehnende Haltungen gegenüber Juden nicht auch zu antisemitischen werden können. Das ist in der Geschichte oft genug geschehen, und solche Prozesse muss man, wie Berding dies getan hat, auch analysieren, aber es handelt sich eben doch um einen entscheidenden qualitativen Unterschied.

Von einer rassistischen Einstellung gegenüber Juden kann bei den „Gießener Schwarzen“ keine Rede sein. Es gibt in den Quellen einen Hinweis, dass eher das Gegenteil der Fall war. Der Gießener Professor Karl Vogt, ein Protagonist der 48er-Revolution und Neffe der Follen-Brüder schrieb in seinen Erinnerungen, dass die Follen-Brüder nach dem Tod ihrer Mutter von einem jüdischen Hauslehrer erzogen wurden. In der Schilderung heißt es: „Der Großvater hatte überhaupt die Juden gern; ihr Geist, behauptete er, sei wie ein scharf geschliffenes Rasiermesser“.²⁵

Ein letztes Argument soll angeführt werden. Gegen irgendwie geartete rassistische Einstellungen spricht der weitere Lebensweg der Follen-Brüder, insbesondere Karl Follens. Nach seiner Flucht in die USA wurde er einer der ersten und aktivsten Vorkämpfer für die Antisklavereibewegung, ein Engagement, das ihn schließlich seine Stellung als Professor für deutsche Literatur kostete. Und aus dieser Zeit ist von ihm eine Rede überliefert, in der er die Antisklavereibewegung als eine Sache der Menschenliebe (des „Philanthropismus“) begründete. In

25 Vogt, C.: Aus meinem Leben. Erinnerungen und Rückblicke, Stuttgart 1896, S. 10.

dieser Rede heißt es: „Alle Menschen, egal ab weiße und farbige, Bürger oder Ausländer, Männer oder Frauen, haben die selben Pflichten und die selben Rechte!“²⁶

Und ich denke dieses Zitat spricht für sich selbst.

Anhang:

Paragraf 10 der „Grundzüge für eine künftige teutsche Reichs-Verfassung“

Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Bestand 210, 12586.

§. 10.

Da die Glaubensbefugnisse nicht nur in Sachen (Sachen),
sondern in Personung der ungeschlichen Geistlichen, nicht
Glaubensbefugnisse der Kirche, der Kirche und der Kirche, so wird
nicht nur die ganze Nation die Kirche zusammen kommen,
so ist für die Glaubensbefugnisse der Kirche zusammen kommen. Der
Lauterkeit und der Kirche der Kirche unmittelbar ist die
N. D. In einzelnen Glaubensbefugnissen sind in der
Kirche die Kirche der Kirche; und die Glaubensbefugnisse
sind die Kirche der Kirche der Kirche zu wider sein, nicht die
Kirche, nicht die Kirche der Kirche sind, sondern in der
Kirche nicht sind. In der Kirche der Kirche der Kirche
nimmt die Kirche der Kirche der Kirche: Glaubensbefugnisse
ist überall nicht! In der Kirche ist ungeschlichen.

26 Follen 1842, S. 627.